



Sanktionen gegen Russland

Jacqueline Lopez, Rechtsanwältin, Hannover
Marc Andre Delp, MLE, Rechtsanwalt, Hannover

Juli 2014

Exporteure müssen neben den nationalen Exportvorschriften aus dem Außenwirtschaftsgesetz (neu seit September 2013) und der Außenwirtschaftsverordnung auch internationale Embargos beachten.

Internationale Embargos

Ein Embargo ist eine Wirtschaftssanktion gegenüber einem bestimmten Staat, das den entsprechenden Außenwirtschaftsverkehr beschränkt oder verbietet. Zu den Embargomaßnahmen gehören unter anderem Waffenembargo, Ausfuhrverbote und –beschränkungen, Einfuhrverbote oder Verbote technischer und finanzieller Hilfen in Form von Totalembargos, Teil-embargos oder Waffenembargos.

Ein Totalembargo enthält Verbote im Außenwirtschaftsverkehr, wobei Ausnahmen (z.B. zu humanitären Zwecken) bestehen können. Teilembargos enthalten Beschränkungen und Verbote für bestimmte Wirtschaftsbereiche, Handlungen oder Rechtsgeschäfte. Ein Waffenembargo enthält Beschränkungen oder Verbote für die Lieferung von Waffen, Munition, Rüstungsmaterialien und dergleichen. Das BAFA informiert auf seiner Internetseite über die aktuell bestehenden Embargomaßnahmen.

Die häufigste Grundlage eines Embargos ist eine Resolution des UN-Sicherheitsrates. Diese wird in der Europäischen Union (EU) durch Beschlüsse der EU auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) umgesetzt, diese Beschlüsse binden die Mitgliedstaaten völkerrechtlich. Die GASP-Beschlüsse ihrerseits werden in EU-Verordnungen umgesetzt, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Die EU-Verordnungen basieren also auf UN-

Resolutionen, die in GASP-Beschlüsse und dann in EU-Verordnungen umgesetzt werden. Die EU-Verordnungen gehen den nationalen gesetzlichen Vorschriften vor, die aber ergänzend eingreifen, wenn ein bestimmter Sachverhalt in den EU-Verordnungen nicht geregelt ist.

Aktuelle Embargos gegen Russland

Die Europäische Union hat sich am 29. Juli 2014 auf sektorale Wirtschaftssanktionen gegen Russland geeinigt.

Die Sanktionen beinhalten ein Waffenembargo, Maßnahmen im Bereich Kapitalmarkt sowie Verbote für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern und Ausrüstung für bestimmte Projekte im Energiebereich. Daneben umfassen die beschlossenen Maßnahmen die Ausweitung von Kontensperrungen und Einreiseverboten und ein Investitions- und Lieferverbot für bestimmte Infrastrukturprojekte auf der Krim.

Maßnahmen der Europäischen Union im März 2014

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union verurteilten im März 2014 die grundlose Verletzung der Souveränität der territorialen Unversehrtheit der Ukraine durch die Russische Föderation scharf. Angesichts der Handlungen durch die Russische Föderation, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, verhängte der Rat mit Beschluss vom 17. März 2014 Reisebeschränkungen und Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten.



EU-Verordnung vom 18. Juli 2014

Mit Verordnung vom 18. Juli 2014 wurden die restriktiven Maßnahmen ausgeweitet, insbesondere auf Einrichtungen, juristische Personen und Organisationen, die materiell oder finanziell Maßnahmen unterstützen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

EU-Verordnung vom 31. Juli 2014

Die Verordnung vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, legt weitere Wirtschaftssanktionen fest.

Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Nach Artikel 2 der Verordnung ist es verboten, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen, wenn diese Güter ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Handelt es sich bei dem Endnutzer um die russischen Streitkräfte, so gelten alle von diesen beschafften Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck als für militärische Zwecke bestimmt.

Die zuständigen Behörden können keine Genehmigungen für Ausfuhren an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland erteilen, wenn die Behörden hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass der Endnutzer Angehöriger der Streitkräfte sein könnte oder dass die Güter eine militärische Endverwendung haben könnten.

Die zuständigen Behörden können jedoch eine Genehmigung erteilen, wenn durch die Ausfuhr eine Verpflichtung aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung erfüllt wird, der bzw. die vor dem 1. August 2014 geschlossen wurde.

Technologien der Öl- und Gasindustrie

Technologien gemäß Anhang II der Verordnung, also Technologien der Gas- und Ölindustrie (insbesondere Technologien zum Einsatz bei der Erdölexploration und –förderung in der Tiefsee und Arktis sowie Schieferölprojekten in Russland), mit oder ohne Ursprung in der Union dürfen nur mit vorheriger Genehmigung unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder — wenn diese Ausrüstung oder Technologie für eine Nutzung in Russland bestimmt ist — in einem anderen Land verkauft, geliefert, verbracht oder ausgeführt werden.

Für alle genehmigungspflichtigen Verkäufe, Lieferungen, Verbringungen oder Ausfuhren wird die Genehmigung von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, erteilt. Die Genehmigung ist in der gesamten Union gültig.

Katalog von Verboten

Artikel 4 der Verordnung enthält einen weiteren Katalog von Verboten. Auch diese Verbote können durch Genehmigungen der zuständigen Behörde beseitigt werden.

Nach dem Katalog ist es verboten, für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland:

- a) unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter zu erbringen;
- b) unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien für deren Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr oder für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe bereitzustellen, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen oder –garantien;
- c) unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder



Technologien bereitzustellen, wenn die Güter und Technologien ganz oder teilweise für eine militärische Verwendung oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein könnten;

d) unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck für deren Verkauf, Lieferung, Verbringung e oder Ausfuhr oder für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe bereitzustellen, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, wenn diese Güter oder Technologien ganz oder teilweise für eine militärische Verwendung oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Weiter ist es nach der Verordnung vom 31.07.2014 verboten, unmittelbar oder mittelbar übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, die nach dem 1. August 2014 begeben wurden, zu kaufen, zu verkaufen, Vermittlungs- oder Hilfsdienste dafür zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn diese von einer der nachstehend aufgeführten Personen oder Einrichtungen begeben wurden:

- a) einem größeren Kreditinstitut oder einem anderen größeren Institut, das ausdrücklich damit beauftragt ist, die Wettbewerbsfähigkeit der russischen Wirtschaft und ihre Diversifizierung zu fördern sowie Investitionsanreize zu schaffen und das in Russland niedergelassen ist und sich zum 1. August 2014 zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, wie in Anhang III der Verordnung aufgeführt, oder
- b) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 % von einer der in Anhang III aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder
- c) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe b dieses Absatzes genannten oder in Anhang III aufgeführten Organisationen handelt.

Exportgenehmigungen

Exportgenehmigungen sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen. Exporteure können Einzel-, Höchstbetrags-, Sammel- und allgemeine Ausfuhrgenehmigungen beantragen.

Antrag

Ergibt die Prüfung des Unternehmens, dass die zu exportierenden Güter genehmigungspflichtig sind, ist der Exporteur verpflichtet, die Genehmigung beim BAFA zu beantragen. Der Antrag kann beim BAFA online über das ELAN K 2 System gestellt werden, in Ausnahmefällen auch in Papierform. Um die Zeit für eine Einzelgenehmigung zu sparen, sollte der Exporteur als erstes prüfen, ob für die zu exportierenden Güter bereits eine Allgemeine Genehmigung vorliegt.

Bei Antragstellung sind möglichst alle notwendigen Unterlagen beizufügen, damit der Antrag schnell und ohne Rückfragen bearbeitet werden kann. Dazu gehören Dokumente, die eine technische Einstufung und Beurteilung der Güter ermöglichen (z.B. Prospekte, Datenblätter). In dem Antrag ist konkret zu belegen, dass die zu exportierenden Güter ausschließlich zu einem zulässigen Zweck genutzt werden. Dazu ist die vorgesehene Verwendung beim Empfänger detailliert zu beschreiben. Der Ausführer muss seine Zollnummer angeben; liegt diese noch nicht vor, wird sie das BAFA veranlassen. Zusätzlich muss der Ausführer einen Ausfuhrverantwortlichen benennen.

Bei einer Online-Anmeldung über ELAN K 2 kann der Ausführer jederzeit den Status des Genehmigungsverfahrens abfragen. Ergibt sich bei der Antragsprüfung, dass die geplante Ausfuhr keiner Genehmigungspflicht unterliegt, kann der Verbringer einen sogenannten Null-Bescheid beantragen. Der Null-Bescheid stellt rechtsverbindlich fest, dass das Ausfuhrvorhaben weder verboten noch genehmigungspflichtig ist. Dabei ist aber zu beachten, dass diese Aussage nur für das konkrete Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt. Der Bescheid ist nicht übertragbar auf andere oder künftige Vorhaben.

Verantwortlichkeit für Exportkontrolle

In einem Unternehmen ist die Geschäftsführung für die Exportkontrolle verantwortlich, sie kann aber die Organisation und Durchführung der betrieblichen Exportkontrolle im Unternehmen delegieren. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die interne Organisation zuverlässig arbeitet und die Mitarbeiter entspre-



chend ausgebildet sind. Der Arbeitgeber muss daher seine Mitarbeiter regelmäßig fachlich schulen und mit Änderungen der Exportkontrolle vertraut machen.

Rechtsfolgen bei Exportverstößen

Hat ein Unternehmen Exportkontrollvorschriften verletzt, kann es diesen Verstoß nicht mehr nachträglich heilen. Unkenntnis der Vorschriften schützt das Unternehmen oder den verantwortlichen Mitarbeiter nicht vor Strafe – ein fahrlässiger Verstoß ist schnell verwirklicht und bereits durch das AWG sanktioniert.

Die Novellierung des AWG hat die Straf- und Bußgeldvorschriften klarer gefasst und stärker am Vorwurf der Vorwerfbarkeit ausgerichtet. Das bewusste Hinwegsetzen über Vorschriften ist nun eine Straftat und nicht mehr lediglich eine Ordnungswidrigkeit. Auch ist nun das Strafmaß bei Verstößen gegen ein Waffenembargo erhöht.

Das erneuerte AWG eröffnet nun auch die Möglichkeit einer Selbstanzeige des Exporteurs. Dadurch sollen Unternehmen einen Anreiz erhalten, die betriebsinternen Abläufe zu untersuchen, zu verbessern und Fehler umgehend zu melden. Wenn ein Unternehmen durch Eigenkontrolle einen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht aufdeckt, kann es in bestimmten Fällen von der Möglichkeit der Selbstanzeige Gebrauch machen, solange die zuständige Behörde zu diesem Sachverhalt noch keine Ermittlungen aufgenommen hat. Die Selbstanzeige ist formfrei möglich. Mit der Selbstanzeige gemeldete Exportverstöße auf Ebene einer Ordnungswidrigkeit werden dann nicht mehr verfolgt. Für Exportstraftaten ist eine Selbstanzeige aber nicht strafbefreiend möglich.

Ein Verstoß gegen die Außenwirtschaftsbestimmungen kann für die Unternehmen und Verantwortlichen schwerwiegende Folgen mit sich bringen, so die Verhängung von Bußgeldern und Freiheitsstrafen. Auch kann das BAFA bei unzulässigen Exporten die Unzuverlässigkeit des Unternehmens feststellen und damit spätere Genehmigungsanträge ablehnen.

+ + +

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.); Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA für Familienrecht;; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Keiper-Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Michael Chidekel, LL.M. Adwokat (RS); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trüe, LL.M. (East Anglia), Assessor jur.; Uzunma Bergmann, LL.M., Attorney at Law (USA), Solicitor (England & Wales); Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt (DE), Maitre en Droit (FR); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl; Jacqueline Lopez, Rechtsanwältin; Xiaomei Zhang Juristin (Chin). Mag. Jur. (D)

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Tokio, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.